

Informationsblatt des Marktes Zell im Fichtelgebirge

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Zell im Fichtelgebirge
- Mitteilungen - Berichte - Anzeigen -

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der 1. Bürgermeister



Nr. 480

1. Dezember 2023



ADVENT UND WEIHNACHTEN!

Gehen wir noch 'ne Runde? Lassen Sie sich
auf den Zeller Krippenweg entführen.

Über den Marktplatz zur Saalebrücke,
Bahnhofstraße bis in die Schulstraße
erleben Sie vielseitige Gestaltungsideen
in beleuchteten Fenstern.

Zum Abschluss laden die Zeller Vereine an
bestimmten Terminen zu Glühwein im Kirchhof!

ALLGEMEINES

Öffnungszeiten Rathaus

Montag bis Freitag
08:00 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Öffnungszeiten Bücherei



Jeden Donnerstag
von
14:00 – 17:00 Uhr

Seniorensprechstunde

Jeden Donnerstag von 14 – 17 Uhr
Auch telefonische Beratungen sind möglich.
Bitte vorab einen Telefontermin über das
Rathaus unter 09257/942-11 vereinbaren.

Adressen

Markt Zell im Fichtelgebirge
Bahnhofstraße 10, 95239 Zell im
Fichtelgebirge
Tel. 09257 / 942-0, Fax 09257 / 942-92
Internet: www.markt-zell.de
E-Mail: info@markt-zell.de

Grundschule Zell im Fichtelgebirge
Schulstraße 4, 95239 Zell im Fichtelgebirge
Tel. 09257 / 338, Fax 09257 / 562
Internet: www.vszell.de
E-Mail: vs-zell@t-online.de

Telefon, Fax, E-Mail

Rathaus

Tel.: 09257 / 942 – 0
Fax: 09257 / 942 – 92

Bürgermeister

09257 / 942 – 10
horst.penzel@markt-zell.de

Anmeldung Vorzimmer

09257 / 942 – 11
jennifer.wagner@markt-zell.de

Geschäftsleiter

09257/942 – 20
patrick.becher@markt-zell.de

Kämmerei

09257 / 942 – 50
anna-lena.hoesch@markt-zell.de

Gemeindliche Steuern

09257 / 942 – 30
theresa.nuernberger@markt-zell.de

Personal- und Bauamt

09257 / 942 – 40
katrin.gruchot@markt-zell.de

Einwohnermeldeamt

09257 / 942 – 31
udo.thiel@markt-zell.de
katrin.gruchot@markt-zell.de

Kasse

09257 / 942 – 65
nadine.jahn@markt-zell.de

Wasserwart & Klärwärter

09257 / 942 – 70
wasser@markt-zell.de
abwasser@markt-zell.de

Bücherei

09257 / 942 – 80
Gemeindebuecherei2@markt-zell.de

Bauhof

Winholzstraße 4 a
09257 / 539

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Marktgemeinderat Zell im Fichtelgebirge



Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates Zell im Fichtelgebirge finden i. d. R. am letzten Freitag eines Monats um 18:30 Uhr statt.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass im Informationsblatt lediglich der Wortlaut gefasster Marktgemeinderatsbeschlüsse sowie die Inhalte von Bekanntgaben und Anfragen veröffentlicht werden können. Die Wiedergabe sonstiger Sachverhalte ist dagegen nicht möglich.

Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.10.2023

TOP 1:

Genehmigung der Niederschriften des Marktgemeinderates vom 29.09.2023 und des Fremdenverkehrsausschusses vom 05.10.2023 sowie Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 29.09.2023

Gegen die Niederschriften der Sitzungen des Marktgemeinderates vom 29.09.2023 und des Fremdenverkehrsausschusses vom 05.10.2023 werden keine Einwendungen erhoben. Die Niederschriften gelten damit als genehmigt.

Schriftführer Becher gibt sodann folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 29.09.2023 bekannt:

TOP 1:

Erbbaurechtsangelegenheiten;

Bestellung eines Abwasserleitungsrechts auf dem Grundstück FINr. 744/4 Gemarkung Zell im Fichtelgebirge

Der Marktgemeinderat spricht sich gegen die Bestellung eines Abwasserleitungsrechts auf dem Erbbaugrundstück FINr. 744/4 Gemarkung Zell im Fichtelgebirge (Birkenweg 1) aus.

Abstimmung: 13 : 0

TOP 2:

Abwasseranlage Großlosnitz;

Auftragserteilung Klärschlamm Entsorgung

Der Auftrag zur Klärschlamm Entsorgung für die Abwasseranlage Großlosnitz wird entsprechend dem Angebot vom 29.08.2023 an die Firma Wedel Umweltdienste GmbH aus Ansbach zum Bruttoangebotspreis von 8.889,30 € (Aufrühren, Aufbereiten, Räumen) und 33,80 €/m³ (Transport und Verwertung) vergeben.

Abstimmung: 13 : 0

TOP 3:

Erweiterung der Straßenbeleuchtung Reinersreuther Straße (Birkenschlag);

Auftragsvergabe

Der Auftrag zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Anwesen Reinersreuther Straße 12 und 12A wird entsprechend dem Angebot vom 26.07.2023 an die Bayernwerk Netz GmbH aus Regensburg zum Angebotspreis von 8795,19 € erteilt. Vor Übersendung des Auftrages ist von der Verwaltung jedoch ein um eine 3. Brennstelle am Grillplatz erweitertes Angebot einzuholen.

Abstimmung: 13 : 0

TOP 2:

Bauanträge

Bauanträge liegen nicht vor.

TOP 3:

Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Zell im Fichtelgebirge für das Gebiet des

a) Gemeindeteils Friedmannsdorf (BGS-EWS)

b) Gemeindeteils Großlosnitz (BGS-EWS)

c) Marktes Zell im Fichtelgebirge mit Ausnahme der Gemeindeteile Friedmannsdorf, Großlosnitz, Tannenreuth und Walpenreuth (BGS-EWS)

Beschlüsse:

a) Der Marktgemeinderat Zell im Fichtelgebirge beschließt die Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Zell im Fichtelgebirge für das Gebiet des Gemeindeteils Friedmannsdorf in der Fassung des Entwurfs vom 09.10.2023 als Satzung. Der Entwurf ist der Niederschrift beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 12 : 0

b) Der Marktgemeinderat Zell im Fichtelgebirge beschließt die Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Zell im Fichtelgebirge für das Gebiet des Gemeindeteils Großlosnitz in der Fassung des Entwurfs vom 09.10.2023 als Satzung. Der Entwurf ist der Niederschrift beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 12 : 0

c) Der Marktgemeinderat Zell im Fichtelgebirge beschließt die Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Zell im Fichtelgebirge für das Gebiet des Marktes Zell im Fichtelgebirge mit Ausnahme der Gemeindeteile Friedmannsdorf, Großlosnitz, Tannenreuth und Walpenreuth in der Fassung des Entwurfs vom 09.10.2023 als Satzung. Der Entwurf ist der Niederschrift beigelegt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 12 : 0

TOP 5:

Grundschule Zell im Fichtelgebirge – Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an der verlängerten Mittagsbetreuung;

a) Schuljahr 2022/2023

b) Schuljahr 2023/2024

Beschlüsse:

a) Dem Abschluss einer Vereinbarung mit der VHS über eine Kostenbeteiligung für die verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule Zell im Fichtelgebirge im Schuljahr 2022/2023 i. H. v. 25.000,00 € wird zugestimmt.

Abstimmung: 12 : 0

b) Dem Abschluss einer Vereinbarung mit der VHS über eine Kostenbeteiligung für die verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule Zell im Fichtelgebirge im Schuljahr 2023/2024 i. H. v. 29.000,00 € wird zugestimmt.

Abstimmung: 12 : 0

TOP 6:

Bauleitplanung Markt Stambach

Beschluss:

Von einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 1 BauGB zur vom Markt Stambach durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenleite“ wird abgesehen.

Abstimmung: 12 : 0

TOP 7:

Bekanntgaben und Anfragen

a) Gemeinderätin Spachholz fragt nach, ob der Gehweg vor dem Anwesen Marktplatz 3 instandgesetzt werden könne, was 1. Bürgermeister Penzel mit dem Bauhof besprechen wolle.

b) Auf Nachfrage von Gemeinderätin Rudolph erklärt Schriftführer Becher, dass das Hallenbad ab dem 06.11.2023 wieder für den öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung steht, was auch im nächsten Infoblatt bekanntgemacht wird.

c) Gemeinderat Kilpert berichtet, dass die Kunstausstellung in der ehemaligen Arztpraxis sehr gut angenommen worden sei und die Besucherzahlen die Erwartungen übertroffen hätten. Anschließend spricht

er einen besonderen Dank an die Künstlerinnen und Künstler aus.

d) Gemeinderat Fraunholz regt an, eine der Geschwindigkeitsanzeigen an der Reinersreuther Straße anzubringen, weil der von Sparneck kommende Verkehr häufig zu schnell in den Ort einfahren würde. 1. Bürgermeister Penzel sichert Prüfung zu. Schriftführer Becher ergänzt, dass man dafür jedoch die Zustimmung des Landkreises bräuchte.

e) Gemeinderat Fraunholz schlägt vor, am Birken-schlag wieder kleinere Gehölze als Abgrenzung zur Kreisstraße anzupflanzen. Auch die Grünstreifen im dortigen Kreuzungsbereich könnten mit neuen Pflanzen aufgewertet werden.

f) Auf Nachfrage von Gemeinderat Bergmann erklärt 1. Bürgermeister Penzel, dass man sich an den Betreiber der PV-Anlage Friedmannsdorf gewandt habe um abzuklären, ob die Zahlung der Akzeptanz-abgabe möglich sei. Er weist jedoch darauf hin, dass es hierfür keine Pflicht gäbe.

g) Gemeinderat Matthias Bloß erinnert daran, dass sich der Rat im kommenden Jahr damit befassen müsse, welche Maßnahmen zur Ertüchtigung der Wasserversorgung nötig werden.

Sitzung des Jugendgemeinderates vom 06.11.2023

TOP 1:

Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendgemeinderates

Felix Hartbauer begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Jugendgemeinderates Zell und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 2:

Zustimmung des letzten Sitzungsprotokolls

Die Niederschrift über die letzte Jugendgemeinderatsitzung vom 06.10.2023 wird vom Sprecher verlesen. Es wird kein Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls erhoben.

TOP 3:

Planungen kommender Aktionen

Felix Hartbauer gibt dem Gremium einen Überblick über den bisherigen Stand der Planungen für den Ersatz des Kinosommers. Als Datum wurde hierfür der 17.11.2023 festgelegt, wo in der Pausenhalle der Grundschule die Leinwand aufgebaut wird und ab 17 Uhr zwei Filme hintereinander gezeigt werden. Felix Hartbauer weist zudem darauf hin, dass aus terminlichen Gründen bedauerlicherweise der Vortrag von Dr. Adrian Roßner und die Vorführung des historischen Films entfallen müssen.

TOP 4:

Sonstiges

Es gibt keine weiteren Anmerkungen.
Felix Hartbauer beendet die Sitzung um 19:00 Uhr.
Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markt Zell im Fichtelgebirge

Auf Grund einer Personalversammlung bleibt das Rathaus am Mittwoch, den 06.12.2023 ganztägig geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.
Markt Zell im Fichtelgebirge

Am 6. Dezember ist Nikolaustag



Markt Zell im Fichtelgebirge Bürgerversammlung



**Am Donnerstag,
07. Dezember 2023 um 20 Uhr,
findet in der
Gaststätte „Schützenhof“,
Zell im Fichtelgebirge
eine
Bürgerversammlung**

für alle Einwohner des Marktes Zell im Fichtelgebirge statt.

Die Bürgerversammlung dient gemäß Art. 18 der Bayerischen Gemeindeordnung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten.

Als Bürger gelten die Gemeindeangehörigen, die im Markt Zell im Fichtelgebirge das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen.

Die Einwohnerschaft wird hiermit zur Teilnahme an der Bürgerversammlung eingeladen.

Schriftliche Anträge und Anregungen sind bis spätestens **05. Dezember 2023** bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Zell im Fichtelgebirge, 20. November 2023

Markt Zell im Fichtelgebirge

Penzel

1. Bürgermeister

Tagesordnung:

1. Bericht des 1. Bürgermeisters
2. Behandlung eingegangener Anträge und Anregungen
3. Anfragen, Wünsche und Sonstiges

Markt Zell im Fichtelgebirge

Europawahl 2024

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Am 09.06.2024 findet die Europawahl statt. Dafür sucht der Markt Zell im Fichtelgebirge Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zu berufen sind. Um dieses Amt ausüben zu können, müssen Interessierte am Wahltag

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der EU besitzen,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten,
- nicht nach § 6a Europawahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Interessierte Personen melden sich bitte mit folgenden Angaben

- Vor- und Zuname
- vollständige Anschrift
- Telefonnummer und
- E-Mailadresse (soweit vorhanden)

schriftlich beim Markt Zell im Fichtelgebirge, Bahnhofstraße 10, 95239 Zell im Fichtelgebirge oder per E-Mail unter info@markt-zell.de.

Markt Zell im Fichtelgebirge Hallenbad

Das Hallenbad der Grundschule Zell im Fichtelgebirge ist ab dem 06.11.2023 wieder für den öffentlichen Badebetrieb geöffnet. Es kann immer montags in der Zeit von 16 Uhr bis 20 Uhr genutzt werden. In den Schulferien bleibt das Hallenbad geschlossen. Der Eintrittspreis beträgt für Erwachsene 3 € und mit Ermäßigung 2 €. Kinder bis 6 Jahre haben in Begleitung Erwachsener freien Eintritt.

Markt Zell im Fichtelgebirge Verabschiedung



Am 19.10.2023 wurde unsere langjährige Amtsbotin, Frau Ines Rau, verabschiedet.

1. Bürgermeister Penzel bedankte sich für die über 22 Jahre im Dienste des Marktes Zell im Fichtelgebirge und überreichte ihr einen Blumenstrauß und ein Präsent. Wir danken unserer Ines für all die Jahre der guten Zusammenarbeit und wünschen ihr alles Gute.

Der neue Amtsbote des Marktes Zell im Fichtelgebirge ist Herr Werner Rüger.



Wir freuen uns, einen neuen Erdenbürger begrüßen zu dürfen und heißen ihn in unserer Gemeinde herzlich willkommen:

Emil Theo Harich,
geboren am **22.09.2023,**
Reinersreuther Straße 4,
95239 Zell im Fichtelgebirge





**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Zell im Fichtelgebirge für
das Gebiet des Gemeindeteils Friedmannsdorf (BGS-EWS)
vom 15. November 2023**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Zell im Fichtelgebirge folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Zell im Fichtelgebirge erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils Friedmannsdorf des Marktes Zell im Fichtelgebirge einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen

unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,76 €
- b) pro m² Geschossfläche 29,90 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur

vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m ³ /h	61,36 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	92,03 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	122,71 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	245,42 €/Jahr.

²Dies entspricht einem Nenndurchfluss(Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	61,36 €/Jahr,
bis	6 m ³ /h	92,03 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	122,71 €/Jahr,
über	10 m ³ /h	245,42 €/Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

²Die Gebühr beträgt 11,13 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13
Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.11.2022, außer Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, 15.11.2023

Markt Zell im Fichtelgebirge

Penzel

1. Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Zell im Fichtelgebirge für das Gebiet des Gemeindeteils Großlosnitz (BGS-EWS) vom 15. November 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Zell im Fichtelgebirge folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt Zell im Fichtelgebirge erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils Großlosnitz des Marktes Zell im Fichtelgebirge einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen

unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,86 €
- b) pro m² Geschossfläche 7,44 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur

vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m ³ /h	61,36 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	92,03 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	122,71 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	245,42 €/Jahr.

²Dies entspricht einem Nenndurchfluss(Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	61,36 €/Jahr,
bis	6 m ³ /h	92,03 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	122,71 €/Jahr,
über	10 m ³ /h	245,42 €/Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 7,72 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13
Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.11.2022, außer Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, 15.11.2023

Markt Zell im Fichtelgebirge

Penzel

1. Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Zell im Fichtelgebirge für das Gebiet des Marktes Zell im Fichtelgebirge mit Ausnahme der Gemeindeteile Friedmannsdorf, Großlosnitz, Tannenreuth und Walpenreuth (BGS-EWS) vom 15. November 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Zell im Fichtelgebirge folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt Zell im Fichtelgebirge erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Zell im Fichtelgebirge mit Ausnahme der Gemeindeteile Friedmannsdorf, Großlosnitz, Tannenreuth und Walpenreuth des Marktes Zell im Fichtelgebirge einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,90 €
- b) pro m² Geschossfläche 7,70 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten

Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃)

bis	4 m ³ /h	61,36 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	92,03 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	122,71 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	245,42 €/Jahr.

²Dies entspricht einem Nenndurchfluss(Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	61,36 €/Jahr,
bis	6 m ³ /h	92,03 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	122,71 €/Jahr,
über	10 m ³ /h	245,42 €/Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,36 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.11.2022, außer Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, 15.11.2023

Markt Zell im Fichtelgebirge

Penzel

1. Bürgermeister

700 Jahre Zell Jubiläumsgeschenke

Für dieses Jahr hat der Markt Zell im Fichtelgebirge Stofftaschen und Becher mit dem 700-Jahr-Logo anfertigen lassen.



Preis: 2 Euro



Preis: 3 Euro

Für beides (Tasse und Tasche) berechnen wir 4 Euro.

Die Jubiläumsgeschenke sind in der Gemeinde (Kasse, Zimmer Nr. 5) erhältlich und können während der regulären Öffnungszeiten erworben werden.

Ab sofort sind diese Artikel auch im Schreibwarengeschäft Theiss erhältlich.

Bayern gegen Leukämie



Der Markt Zell im Fichtelgebirge ist Partner der Stiftungen Aktion Knochenmarkspende Bayern (AKB) und dem Blutspendedienst (BSD) des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK).

Interessierte können sich im Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 10, ihr Lebensretterset abholen. Alle Informationen zu dieser Aktion sind im beiliegenden Flyer des Lebensrettersets erklärt.

Helpen Sie mit – retten Sie Leben!

Polizeiinspektion Münchberg

Das Halten an einer engen / unübersichtlichen Straßenstelle ist gem. § 12/I StVO klar geregelt. Das verbotswidrige Halten / Parken ist mit einem Verwarngeld in Höhe von 35,- Euro bis 55,- Euro sanktioniert. Sowohl Fahrzeuge im Winterdienst, Müllfahrzeuge als auch Rettungsfahrzeuge benötigen entsprechenden Raum, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren.

Das Abstellen eines Fahrzeuges an einer engen Stelle schafft eine erhebliche Gefahrenlage, die zum sofortigen Abschleppen berechtigt.

Anwohner enger Straßen werden dazu aufgefordert, ihr Fahrzeug in einer Garage oder ihrer Einfahrt zu parken. Gleiches gilt für alle PKW-Halter! Sollten zukünftig Fahrzeuge eine Behinderung für oben genannte Institutionen darstellen, werden diese von der Polizei abgeschleppt.

AST - Sammeltaxi

Informationen rund um das AST (Anruf Sammel Taxi) Münchberg

Das AST Münchberg ist das ganztägige, stündliche Stadtverkehrsangebot für Münchberg und seine Stadtteile.

Zusätzlich ergänzt es das Busangebot von und zu den umliegenden Gemeinden Münchbergs hin zu einem stündlichen ÖPNV-Angebot.

AST (Anruf Sammel Taxi)

Telefon: 092512220

E-Mail: info@stadtwerke-muenchberg.de

Von wo:

Von den gekennzeichneten AST-Abfahrtsstellen

Wohin:

Zu allen Zielen im Stadtgebiet Münchberg und zu den Gemeinden Sparneck, Stammbach, Weißdorf, Zell (ebenso Ahornberg, Reuthlas sowie am Wochenende Förmitz und Helmbrechts) bis vor die Haustüre Ihres Zieles, wenn sich im Gemeindebereich eine AST-Abfahrtsstelle befindet.

Wann:

Zu den im Fahrplan angegebenen Abfahrtszeiten, jedoch nur dann, wenn der Fahrtwunsch bis spätestens 40 Minuten vor der Abfahrtszeit unter der Telefonnummer 09251/2220 angemeldet wurde.

Bitte haben Sie Verständnis, dass sich die Abfahrtszeiten systembedingt um 10 Minuten verzögern können.

Wie:

Mit der Anmeldung teilen Sie uns bitte Abfahrtsstelle, Ziel, Name, Anzahl der Personen mit. Die AST-Zentrale nennt Ihnen den Fahrpreis und die Abfahrtszeit.

Wichtig:

Bei Fahrtbeginn lösen Sie einen Fahrschein im Taxi. Der zuletzt aussteigende Fahrgast quittiert dem Fahrer den Endstand des Taxameters und die Anzahl der beförderten Personen.

Ahornberg

Landratsamt Hof



Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken
gemeinnützige GmbH

Das Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken bietet Beratung für Menschen mit Autismus an (auch ohne Diagnose), für Eltern, Bezugspersonen und Fachkräfte.

Die Außensprechstunde des Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken findet voraussichtlich am **14. Dezember 2023** im Landratsamt Hof statt.

Ort:

Schaumbergstraße 14, 95032 Hof
Parkplätze sind vor dem Haus vorhanden.

Termin:

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung vorab.

Kontakt:

Über Autkom Burgkunstadt
Telefon Nr.: **09572 - 609 66- 0**
Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Für eventuelle Änderungen verweisen wir auf die Homepage: www.landkreis-hof.de

Volkshochschule



Telefon 09281-71450

Das Programmheft der Volkshochschule der Waldsteingemeinden Sparneck, Weißdorf und Zell im Fichtelgebirge liegt in der Gemeinde aus.

Sie können das Programmheft auch unter www.vh-shoferland.de aufrufen.

Naturpark Fichtelgebirge e.V.

Naturpark Fichtelgebirge

Geschäftsstelle: Landratsamt Wunsiedel
Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel
Tel.: 09232 – 80 482

Homepage:

www.naturpark-fichtelgebirge.org

E-Mail:

info@naturpark-fichtelgebirge.org

naturpark@landkreis-wunsiedel.de



Hundesteuer

Der Markt Zell im Fichtelgebirge weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass nach der „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer“ das Halten von Hunden anzeigepflichtig ist.

Auszug aus der Satzung:

§ 10

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.“

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

An-, Ab- und Ummeldungen werden im Rathaus, 1. Stock, Zimmer 04 (Kasse), während der allgemeinen Geschäftsstunden entgegengenommen.

Vordrucke finden Sie auch auf unserer Homepage (www.markt-zell.de) unter Rathaus – Für unsere Bürger – Formulare und Anträge – Kasse – Meldung zur Hundesteuer.

Hundetoiletten

Die Hundetoiletten des Marktes Zell im Fichtelgebirge sind aufgestellt:

- Bahnhofstraße vor dem Rathaus
- Radweg Beginn auf der rechten Seite
- Radweg in der Kurve
- Friedhofweg in der Kurve bei der Bank
- Reinersreuther Straße
- Birkenschlag Richtung Wald
- Waldhäuser
- Wiesenfestplatz am Haidberg
- Haidbergstraße
- Friedmannsdorfer Straße
- Grossenau am Wertstoffcontainer

Jeder möchte saubere Straßen und Gehwege, deshalb bitten wir alle Hundebesitzer, den Kot ihres Hundes in einer der dafür vorgesehenen Stationen zu entsorgen. Diese komfortable Möglichkeit sollten Sie nutzen, um Ärger und Probleme in der Nachbarschaft zu vermeiden.



Auch bitten wir Sie, Ihren Vierbeiner nicht auf landwirtschaftliche Wiesen und Flächen „machen“ zu lassen, die Landwirte benötigen dieses Futter für ihre Tiere.

Straßen und Wege

Ab und zu treten Mängel oder Schäden an den gemeindlichen Einrichtungen auf.

Wenn Sie einen Missstand feststellen, bitten wir Sie hier um Mitteilung, um schneller reagieren zu können. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns ganz herzlich.

[Bitte informieren Sie uns kurz unter 09257-942-0.](tel:09257-942-0)

Schneeräumung



Der Winter steht vor der Tür und die Schneeräumung erfordert einen großen Einsatz unserer Kommunalarbeiter. Sie wollen und müssen für einen reibungslosen Räum- und Streudienst sorgen, damit die Straßen besonders am Morgen für alle befahrbar sind und Sie rechtzeitig an Ihre Arbeitsstelle gelangen können. Oft genug behindern aber auf der Straße abgestellte Fahrzeuge diese Arbeit.

Deshalb fordern wir alle Autobesitzer auf, sich rechtzeitig einen geeigneten Stellplatz für Ihren Wagen zu suchen, so dass die Schneeräumung ordnungsgemäß erfolgen kann und sie nicht behindert wird.

Notrufnummern

Bayernwerk AG

Störungsnummer Strom: T 09 41-28 00 33 66
Störungsnummer Gas: T 09 41-28 00 33 55

Feuerwehr, Rettungsdienste und Notrufdienste

Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Polizei	110
Giftnotruf	089 19240
Giftnotruf Nürnberg	0911 3982451
ärztl. Bereitschaftsdienst	116 117
zahnärztl. Notdienst	0921 761647
Frauennotruf Hochfranken	09281 77677
- Außenstelle Marktredwitz	09231 9713997
Kinder- u. Jugendtelefon	0800 111 0 333
Kirchliche Seelsorge	0800 111 0 111
	0800 111 0 222
Elterntelefon	0800 111 0 550

Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof



Wichtige Adressen und Telefonnummern:

Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof,
Kirchplatz 10, 95028 Hof, Tel. 09281 / 7259 - 0

Internet: www.azv-hof.de

Abfallberatung:

Tel. 09281 / 7259 – 95

Umbestellung Müllbehälter:

Landkreis Hof: 09281 / 57 – 499

Fa. Böhme GmbH

Tel. 08002634632 (kostenlose Hotline)

Wertstoffmobil:

Das Wertstoffmobil kommt voraussichtlich am **Freitag, den 08.12. und 29.12.2023** von 14 Uhr bis 18 Uhr nach Zell im Fichtelgebirge, Standort Bauhof Winholzstraße 4a

**Öffentliche Wertstoff-Container
sind aufgestellt:**

Zell im Fichtelgebirge:

Am Alten Bahnhof, Humboldtstraße,
Seniorenhaus

Friedmannsdorf:

Feuerwehrgerätehaus

Grossenau:

Kriegerdenkmal

Mödlenreuth:

Milch-Häuschen

Großlosnitz:

Nähe Feuerwehrhaus

Wertstoffhof Münchberg

Mi: 10:00 – 12:30 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Fr: 09:00 – 12:30 Uhr u. 13:30 – 17:00 Uhr

Sa: 08:00 – 12:00 Uhr

Das Angebot gilt für alle Landkreisbürger des Landkreises Hof.

Was abgegeben werden kann und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.azv-hof.de.

Für weitere Informationen erteilt die Abfallberatung des AZV Auskunft unter Tel. 09281/7259-95.

**Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof**

**Wichtelbaum des AZV steht auch 2023
auf dem Hofer Weihnachtsmarkt**

Auch in diesem Jahr sind die Besucher des Hofer Weihnachtsmarktes eingeladen am Wichtelbaum des AZV nicht mehr benötigten Weihnachtsschmuck von zuhause anzuhängen oder sich Kugeln, Sterne und Figuren auszusuchen und mitzunehmen.

Der Baum wird von der Abfallberatung mit Weihnachtsschmuck geschmückt, der von Bürgern an den Wertstoffhöfen abgegeben wurde. Mit seiner Vielzahl an unterschiedlichen und kunterbunten Kugeln, Strohsternen, Figuren und anderen Objekten ist der Baum sicherlich ein echter Hingucker!

Erstmalig finden sich in diesem Jahr an der Wichteltanne kleine „Geschenkanhänger“, die im speziellen auf die Abfallvermeidung hinweisen. Unter dem Motto „Ich schenke gerne unverpackt“ sollen sie die Bürger motivieren, beim Schenken auf Verpackung zu verzichten. Die Geschenkkärtchen stehen zum Download unter www.azv-hof.de bereit.

Der AZV wünscht eine schöne Adventszeit und frohes Tauschen, Stöbern und Weitergeben bei der Wichtelbaum Aktion.

Freiwillige Feuerwehren



Feuerwehr Zell im Fichtelgebirge

02.12.2023 - 18:00 Uhr

Weihnachtsfeier

03.12.2023

SW: Verkehrsabsicherung „Singen am Weihnachtsbaum“

16.12.2023 - 14:00 Uhr

P: Fahrzeug- und Geräteüberprüfung, Jahresausklang (Kdt./Gerätewarte)

Feuerwehr Friedmannsdorf

Keine Termine im Dezember

Feuerwehr Walpenreuth

Keine Termine im Dezember

Feuerwehr Kleinlosnitz

Keine Termine im Dezember

Feuerwehr Grossenau

Keine Termine im Dezember

Kinderfeuerwehr



Samstag, 16.12.2023

10 bis 12 Uhr

**Wir feiern Weihnachten und
Jahresabschluss...**

**im Feuerwehrgerätehaus Zell
Winholzstraße 4**

Jugendfeuerwehr



Samstag, 02.12.2023

14:30 Uhr Vorbereitung Wissenstest

Samstag, 16.12.2023

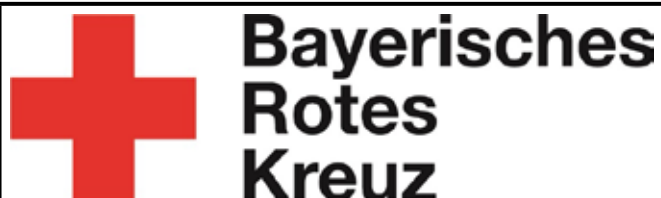
**14:00 Uhr Fahrzeug- und Gerätekunde,
Jahresausklang**



Schauen Sie doch bei uns mal
rein:
www.ff-markt-zell.de

E-Mail:
feuerwehr@ff-markt-zell.de

BRK Bereitschaft Zell



Bereitschaften

BRK –Bereitschaft Zell

In der Kleiderannahmestelle der BRK-Bereitschaft Zell können Sie jeden Samstag von 16 – 17 Uhr Kleider- u. Sachspenden abgeben.

Die Möglichkeit besteht auch, die Altkleidersäcke in einen der beiden BRK-Container zu werfen, am "Alten Bahnhof" oder beim BRK Heim neben dem Schul-Pausenhof.

Die BRK-Bereitschaft Zell bietet jeden Sonntag von 15:30 – 17:30 Uhr Unterricht im Bereitschaftshaus an, in der Fritz-Müller-Str. 4a, 5239 Zell im Fichtelgebirge.

Wenn Sie uns kennenlernen möchten, dann besuchen Sie uns gerne im Bereitschaftshaus des BRK Zell.

Sollten Sie sonstige Fragen haben, können Sie uns gerne unter einer der unten genannten Handynummern kontaktieren.

Danke, dass Sie uns unterstützen!

Thomas Wevelsiep (1. Bereitschaftsleiter)
Tel. Nr.: 0151 / 64628759
David Fischer (stellvertr. Bereitschaftsleiter)
Tel. Nr.: 0151 / 61239960

Kirchliche Nachrichten

EVANG. LUTH. Kirchengemeinde ZELL

Gottesdienste:

1. Advent, 03.12.2023

10.15 Uhr Gottesdienst mit Kirchenchor (Prädikant Ströhla)
10.15 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus
16.30 Uhr Singen unterm Weihnachtsbaum am Marktplatz mit Kita Waldstein und Posaunenchor

2. Advent, 10.12.2023

9.00 Uhr Gottesdienst (Lektorin Geißer)

3. Advent, 17.12.2023

10.15 Uhr Gottesdienst mit Taufe (Pfarrer Roßner)

4. Advent / Hl. Abend, 24.12.2023

17.00 Uhr Christvesper (Pfarrer Roßner)
22.00 Uhr Christmette mit Kirchen- und Posaunenchor (Pfarrer i.R. Scheirich)

1. Weihnachtsfeiertag, 25.12.2023

10.15 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Bernstengel)

2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.2023

kein Gottesdienst in Zell
10.15 Uhr Gottesdienst in Sparneck (Pfarrer Bernstengel)

Silvester, 31.12.2023

18.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Hl. Abendmahl und Posaunenchor (Pfarrer Roßner)

Neujahr, 01.01.2024

17.00 Uhr Ökum. Neujahrsgottesdienst für die Waldsteingemeinden (Pfarrer Bernstengel)

Gottesdienst im Seniorenhaus Zell:

Mittwoch, 13.12.2023 : 10.30 Uhr (Pfarrer Roßner)

Seniorenachmittag:

Donnerstag, 14.12.2023
14.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus

CVJM - Jugendgruppe „Basecamp“:

(für Jugendliche ab 16 Jahren)
montags um 18.30 Uhr bis 21.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus



Eltern-Kind-Gruppe:

(0 bis 3 Jahre)

jeden 2. Donnerstag um 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr
im Evang. Gemeindehaus

Kontakt: Stephanie Braun (Tel. 015152040478)

Chöre:

Kirchenchorprobe

Dienstag, 19.30 Uhr

Posaunenchorprobe

Mittwoch, 18.30 Uhr (Gemeindehaus Sparneck)

Gospelchorprobe

Mittwoch, 19.30 Uhr



Herzliche Einladung zum Adventsstündchen

mit Gospelchor und Harfenchor
am Samstag, 09.12.2023, um 19.00 Uhr
in der St. Galluskirche,
anschließend Einkehr im Gemeindehaus



Anmeldetage

der Evang. Kindertagesstätte
Waldsteinstrolche
für das Kita-Jahr 2024/2025

Von Montag, 22. Januar bis Donnerstag, 25.
Januar 2024 können Eltern jeweils in der Zeit
von 14.00 – 16.00 Uhr ihre Kinder für das
neue Kindertagesstättenjahr (September
2024 bis August 2025) anmelden.

Aufgenommen werden:

Kinder von 1 – 3 Jahren für die Kinderkrippe,

Kinder von 2 – 6 Jahren für die
altersgemischte Gruppe

Kinder von 3 – 6 Jahren für den
Kindergarten.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden,
bitten wir um telefonische Terminabsprache
unter der Tel.-Nr. 09257/601.

Weitere aktuelle Informationen oder Änderun-
gen entnehmen Sie bitte der Homepage unse-
rer Kirchengemeinde www.zell-evangelisch.de
oder dem Aushang im Schaukasten.

KATH. KURATIE Weißdorf, Sparneck, Zell



Gottesdienste und Ver- anstaltungen der katho- lischen Kirchengemein- de Sparneck, Weißdorf und Zell

Sa. 02.12.

Sparneck 18:00 Eucharistiefeier

Di. 05.12.

Zell 18:00 Eucharistiefeier RORATE

Sa. 09.12.

Sparneck 18:00 Wortgottesfeier

Di. 12.12.

Sparneck 14:30 Eucharistiefeier zum Senioren-
nachmittag

Spa-Pfarrsaal

15:30 Seniorennachmittag Macht hoch
die Tür, die Tor macht weit. Besinn-
liche Adventsfeier. (H. Reichel)
Eine Veranstaltung der Kath. Er-
wachsenenbildung

Sa. 16.12.

Sparneck 18:00 Eucharistiefeier

Di. 19.12.

Zell 18:00 Eucharistiefeier RORATE -ent-
fällt-

Fr. 22.12.

Zell-AH 10:30 Wortgottesfeier

So. 24.12.

Sparneck 15:00 Wortgottesfeier mit Krippenspiel
Zell 15:00 Wortgottesfeier zum Heiligen
Abend

Mo. 25.12.

Sparneck 09:00 Eucharistiefeier - Festgottes-
dienst

Di. 26.12.

Zell 10:30 Eucharistiefeier

So. 31.12.

Sparneck 10:30 Eucharistiefeier zum Jahres-
schluss

Herbstzeit ist Apfelzeit



Wie aus ganzen Äpfeln mit viel Spaß und Muskelkraft naturbelassener und köstlicher Saft entsteht, probierten die Knirpse der Kita Waldsteinströche in ihrer neu bezogenen Gruppe aus. Die Kinder brachten viele Äpfel aus den eigenen Gärten mit. Diese wurden zunächst gewaschen und grob geschnitten.

Die Apfelstücke kamen dann in eine Art „Häcksler“ und wurden nochmals zerkleinert. Nach diesen Vorbereitungen ging es dann endlich ans Pressen. Mit viel Muskelkraft wurde nun abwechselnd gekurbelt.

Es war eine echte körperliche Herausforderung, bis der erste Saft aus der Presse kam, stellten die Kinder fest.

Aber das Ergebnis war alle Anstrengungen wert, es schmeckte echt lecker!

Wenn es draußen dunkel wird, ist`s bei uns gemütlich



Mit großer Freude gingen Mama & Papa an die Aufgabe heran, gemeinsam an einem Abend die Laternen für ihre „Zwergenkinder“ zu basteln.

Richtig gemütlich fanden das alle und so ganz nebenbei entstanden in lockerer Atmosphäre, in der sich Eltern und Erzieher auch näher kennenlernen konnten, wunderschöne herbstliche Laternen für das Martinsfest. Zwischendurch konnten sich die Eltern in einer Diashow von einem ereignisreichen Tagesablauf ihrer Kinder faszinieren lassen.

St. Martins - Fest der Waldsteinstrolche



Am Samstag, den 11. November 2023 lud die Kita Waldsteinstrolche Groß & Klein zum Familiengottesdienst mit Laternenumzug und gemütlichen Beisammensein ein. Aufgrund der regnerischen Verhältnisse entschied die Kita mit ihrem Elternbeirat nicht im Park, sondern in der Schulaula zu feiern. Das dafür geplante Theaterstück des „Gmarädla“ wurde spontan in den Gottesdienst mit eingebunden.

Um 16:30 Uhr versammelten sich die Kinder mit ihren Eltern und Verwandten in der St. Gallus Kirche. Bei einem verklanglichten Bildervortrag, gemeinsamen Gesang und der Darbietung der Martinslegende durch 3 Mitglieder unseres „Gmarädla“ erinnerten wir an den Soldaten Martin, der durch seinen tiefen Glauben und seiner Menschlichkeit Bischof wurde. Am Ende des Gottesdienstes wurde es zuerst ganz dunkel und durch die vielen Lichter der Laternen der Kinder wieder ganz hell. Mit dem Lied „Ich geh mit meiner Laterne“ und dem Lichterglanz der Laternen nahm der Gottesdienst ein Ende und der Laternenumzug begann. Bei Bratwürsten, Laugengebäck, Lebkuchen, Glühwein und Punsch fand das Fest einen harmonischen Ausklang in der Schule.

An dieser Stelle wollen wir uns recht herzlich für das Engagement des „Gmarädla“ bedanken. Sie bezauberten uns nicht nur mit ihrem selbst geschriebenen Theaterstück, sondern spendierten 100 Martinswecken für alle Kinder. Diese wurden am Kirchenausgang verteilt und sollten miteinander geteilt werden, wie St. Martin seinen Mantel geteilt hat! Vielen herzlichen Dank für den tatkräftigen Einsatz unseres Elternbeirats und den helfenden Händen unserer Elternschaft, sowie Martin Hager, dem TSV, der Schule und der freiwilligen Feuerwehr Zell!

Nur gemeinsam können solche Feste gelingen!



Übergabe der Nachkörbe an die „Waldsteinstrolche“

Zeller Künstler stellen aus...

Die Zeller Kunstausstellung war ein voller Erfolg. Sie war an 15 Tagen im Jahr geöffnet (zweimal monatl. ab März und zusätzl. zur Herbstkirchweih). Es waren immer Besucher von fern und nah vor Ort. Einige der Kunstgegenstände konnten erworben werden. Neben fantastischen Bildern waren Gemälde, Zeichnungen, Figuren, Skulpturen und die niedlich gebastelten Werke der Waldsteinstrolche ausgestellt.

Die Marktgemeinde Zell im Fichtelgebirge dankt den Künstlern und Künstlerinnen der Zeller Kunstausstellung für ihre zur Schau gestellten Werke. Wir bedanken uns bei den Organisatoren, Frau Nadja Rudolph und Herrn Gerd Kilpert für die tolle Idee und die Durchführung während des gesamten Jahres.

Als Dankeschön erhielt jeder Aussteller ein kleines Präsent und die Kindertagesstätte „Waldsteinstrolche“ zwei gefüllte Körbe mit Süßigkeiten, die am Martinstag, den 11.11.2023 von 2. Bürgermeisterin Monika Jakob und Gemeinderätin Nadja Rudolph übergeben wurden.



Bildunterschrift:

hinten von links nach rechts: Steven Schiller, Marion Sell, Reinhard Wenig, Tobias Gesell, Tobias Raithel, Gerd Kilpert

vorne von links nach rechts : Nadja Rudolph Silke Lauterbach, Carola Bossog, Lena Jahreiss, Silvia Reithel-Wenig, Harmut Rödel, Thomas Rau

Einzelfotos von links nach rechts : Christopher Rau, Sabine Schlick, Martin Purrer

Auf der Collage fehlen: Stefanie Grüner, Adrian Roßner, Werner Ellinger, Wilfried Rudolph, Caroline Korndörfer-Rüger und Alexander Rüger, Carla Böhm-Kreil und der Kindergarten/KITA



Bassd Scho!

Gut – Besser – Zeller

Weihnachtsmarkt

Am ersten Advent sind auch wir auf dem Zeller Weihnachtsmarkt mit einem kleinen Stand vertreten. Beim Päckchenziehen können vor allem Kinder und Jugendliche sich ihre ersten Überraschungen in der Adventszeit abholen.

Schaut also gerne ab 15:30 Uhr im Kirchhof vorbei!

Nikolaus geht um

Auch dieses Jahr haben wir wieder einen Brief vom Nikolaus erhalten. Da dies alle betrifft, wollen wir ihn hier kurz wiedergeben:

Liebes Gmarädla,

seit mittlerweile Jahrhunderten streife ich am 06. Dezember von Haus zu Haus und lege braven Kindern kleine Überraschungen in die Stiefel, damit sie sich am Morgen nach dem Aufstehen darüber freuen können und gut gelaunt den Tag beginnen. Die strahlenden Gesichter sind die beste Belohnung, die man sich nur vorstellen kann!

In den letzten Jahren hattet ihr mich hervorragend dabei unterstützt, dass ich in Zell niemanden vergesse und dort Päckchen für mich ausgeteilt. Ich bin zuversichtlich, dass ich auch in diesem Jahr wieder auf eure Unterstützung bauen kann! Hoffentlich bleibt das Wetter an diesem Abend auch trocken, damit keine Schäden an den Päckchen entstehen. Ein kleiner Unterstand kann hier schon viel helfen, sonst sind die Mandarinen ungenießbar.

Weihnachtliche Grüße

Der Nikolaus



**Wir wünschen euch allen eine fröhliche
und winterliche Adventszeit!**

Euer Gmarädla





E i n l a d u n g

zum

Weihnachtsmarkt

im Kirchhof der St. Galluskirche

in Zell im Fichtelgebirge

am 03.12.2023 (1. Advent)

ab 15:30 Uhr

16:30 Uhr Singen unterm Christbaum

**Für das leibliche Wohl
ist bestens gesorgt!**

& Verkaufsstände

**mit Christbaum-
verkauf**



**Zeller
WinterHÜTTE**

3.12. Feuerwehr Zell
ab 15.30 Uhr
Glühwein

8.12. Landjugend Losnitz
Crepes

10.12. Elternbeirat Schule

17.12. Mutter-Kind Gruppe

29.12. Hollerstauden
Gartenverein Zell
Brotwäscht

Veranstaltungsort
Kirchenhof
Heißer Caipi

Der Adventsmarkt im Kirchhof der St. Galluskirche in Zell im Fichtelgebirge beginnt am **Sonntag, den 03.12.2023 (1. Advent) und geht bis einschließlich 06.01.2024.**

Der Stand der Feuerwehr (Grundausrüstung vorhanden) steht während der gesamten Zeit im Kirchhof. Vereine können den Stand nutzen, um Glühwein, Bratwürstchen, Bier, Plätzchen usw. zu verkaufen. Es können auch selbstgemachte Marmeladen, Honig, Kleidung uvm. verkauft werden.

Falls Sie den Stand an einem oder mehreren der noch verfügbaren Tage nutzen möchten, wenden Sie sich bitte an **Herrn Manuel Braun unter Tel.: 0171 / 46 82 842** (Organisation des Verkaufsstandes).

Jubiläumskalender 2023

Dezember 2023

	Frauenauszeit-Gruppe	Zeller Krippenweg	
03.12.2023	Markt Zell im Fichtelgebirge	Weihnachtsmarkt rund um den Marktplatz	Kirche, Marktplatz 6
03.12.2023 16 Uhr	Evang. Kirchengemeinde Zell	Singen unterm Weihnachtsbaum	Kirche, Marktplatz 6
09.12.2023 19 Uhr	Evang. Kirchengemeinde Zell	Adventsstündchen (mit Gospelchor)	Kirche, Marktplatz 6
17.12.	ab 16:30 Uhr		Dorfplatz Lösten
	Dr. Adrian Roßner	„Eine Raunacht“ Sagenlesung	Am Haidberg
31.12.2023	Markt Zell im Fichtelgebirge	Silvesterfeuerwerk	FC-Heim, Saalequellweg 13

Veranstaltungskalender 2023

Dezember

01.12. Markt Zell im Fichtelgebirge	20 Uhr	Terminbesprechung im Feuerwehrgerätehaus Zell
13.12. Fußballclub Zell	16 Uhr	Stammtisch im FC-Heim
23.12. Fußballclub Zell	19:30 Uhr	Weihnachtsfeier im Schützenhof

Einladung

zur

Vereinsterminabsprache 2024

Am Freitag,
den 01. Dezember 2023 um 20 Uhr

findet im

Feuerwehrgerätehaus
in Zell im Fichtelgebirge

eine Zusammenkunft der Vorsitzenden der Vereine und Verbände statt.

Es werden dabei die Termine der Veranstaltungen für das Jahr 2024 abgestimmt, um Überschneidungen zu vermeiden.

Zur Aufnahme der Vereinstermine muss ein Vertreter des jeweiligen Vereins anwesend sein. Ansonsten erfolgt keine Aufnahme in den Terminkalender.

Bitte bringen Sie die Termine auch in schriftlicher Form mit.

Ich bitte um rege Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Penzel
1. Bürgermeister

Kaninchenzuchtverein Zell e.V.

JAHRES-ABSCHLUSS

SAMSTAG
02 Dezember 2023
17 UHR

im Hasengarten

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

WEIHNACHTSFEIER

des ASV Stockenroth und FC Zell

Am Samstag, den 23. Dezember
um 19.30 Uhr im Schützenhof
Zell

Erneut warten die Fußballer der SG Stockenroth/Zell mit einem großen Programm auf! Man blickt zurück auf das Jahr 2023, ehrt verdiente Mitglieder und Spieler, stellt aber auch seine Schülermannschaften vor. Dabei hat auch der Nikolaus seinen Besuch angekündigt und wird schonungslos über die Mannschaften berichten. Ebenfalls gibt es auch in diesem Jahr wieder eine große Christbaumverlosung!

Die Fußballer des ASV Stockenroth und FC Zell laden die gesamte Bevölkerung zu ihrer Weihnachtsfeier ein!


JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG




FUßBALLCLUB ZELL VON 1946

AM FREITAG, DEN 5. JANUAR 2024
 UM 19 UHR IM FC-HEIM

TAGESORDNUNG:

1. RECHENSCHAFTSBERICHTE
2. ENTLASTUNGEN
3. ERGÄNZUNGSWAHLEN
4. SONSTIGES, WÜNSCHE U. ANTRÄGE

**DIE EINLADUNG GILT SATZUNGSGEMÄß
 FÜR ALLE MITGLIEDER.**

DIE VORSTANDSCHAFT

Glückwünsche

Allen Geburtstags- und Ehejubilaren, denen ich nicht persönlich gratulieren konnte, wünsche ich nachträglich alles Gute zum Geburtstag bzw. zum Ehejubiläum, Gesundheit, Glück und Gottes Segen!

Markt Zell im Fichtelgebirge
 Horst Penzel
 1. Bürgermeister



Impressum

Herausgeber

Markt Zell im Fichtelgebirge
 Bahnhofstr. 10
 95239 Zell im Fichtelgebirge
 Telefon: 09257 942-0
 Telefax: 09257 942-92
 E-Mail: info@markt-zell.de

Gesetzlich vorgeschriebener Datenschutzbeauftragter:

Gesellschaft für Kommunalinterne Dienstleistungen mbH
 für den Landkreis Hof
 Schaumbergstraße 14
 95032 Hof
 Telefon: 09281 57-150
 E-Mail: datenschutz@landkreis-hof.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Herr Horst Penzel
 Bahnhofstraße 10
 95239 Zell im Fichtelgebirge
 Telefon: 09257/942-10
 E-Mail: horst.penzel@markt-zell.de
 Bilder: Jennifer Wagner, Pixabay

Der Markt Zell ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

Er wird vertreten durch den Ersten Bürgermeister Horst Penzel.

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Hof.

Redaktioneller Hinweis

Annahmeschluss für die Weihnachts-/Januar-Ausgabe:

08.12.2023

Hinweis:

Die Annahme für gewerbliche Anzeigen erfolgt durch

Fa. Grafik+Druck unglaub.zell

Vorderer Steinbühl 24,

95239 Zell im Fichtelgebirge.

Bitte geben Sie dort Ihre Anzeigen ab.